

26. Juni 2013

GEF C

0 8 7 8

Verfügung

Genehmigung des Tarifvertrags vom 3. Juli 2012 zwischen den durch die Helsana Versicherungen AG vertretenen Versicherer und dem Verein diespitäler.be, des Tarifvertrags vom 20. August 2012 zwischen den durch die KPT Krankenkasse AG vertretenen Versicherer und dem Verein diespitäler.be und des Tarifvertrags vom 5. August 2012 zwischen den durch die Sanitas Grundversicherungen AG vertretenen Versicherer und dem Verein diespitäler.be betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG

A. Sachverhalt

1.

Betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG¹ haben sich verschiedene Krankenversicherer, vertreten durch die Helsana Versicherungen AG, die Sanitas Grundversicherungen AG und die KPT Krankenkasse AG mit den Rettungs- und Ambulanzdiensten mit Betriebsbewilligung des Kantons Bern, vertreten durch den Verein diespitäler.be per 1. Januar 2012 auf die eingangs erwähnten Tarifverträge geeinigt.

2.

Die Helsana Versicherungen AG, Sanitas Grundversicherungen AG und KPT Krankenkasse AG vertreten verschiedene Krankenversicherer und bilden seit 2011 im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung die Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT (HSK). Aufgrund der kollektiv geführten Tarifverhandlungen sind die drei oben genannten Tarifverträge inhaltlich identisch. Mit Gesuch vom 28. Februar 2013 hat diespitäler.be die eingangs erwähnten Tarifverträge eingereicht und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion gebeten, diese dem Regierungsrat zur Genehmigung zu beantragen.

3.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat die Tarifverträge mit Blick auf Artikel 14 PÜG² der Preisüberwachung zur Stellungnahme geschickt. Mit Schreiben vom 13. März 2013 hat diese mitgeteilt, dass sie aufgrund des im KVG vorgesehenen Verhandlungsprimats einerseits sowie ihrer Prioritätensetzung andererseits auf die Abgabe einer Empfehlung verzichtet.

B. Begründung

1.

Gemäss Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe g KVG übernimmt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die medizinisch notwendigen Transportkosten sowie an die Rettungskosten. Der Beitrag an medizinisch indizierte Krankentransporte zu einem zugelassenen,

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

² Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PÜG; SR 942.20)



für die Behandlung geeigneten und im Wahlrecht des Versicherten stehenden Leistungserbringer, wenn der Gesundheitszustand des Patienten oder der Patientin den Transport in einem anderen öffentlichen oder privaten Transportmittel nicht zulässt, beträgt 50 Prozent der Kosten, maximal 500 Franken pro Kalenderjahr.³ Der Beitrag an Rettungen in der Schweiz beträgt 50 Prozent der Kosten, maximal 5'000 Franken pro Kalenderjahr.⁴ Zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung dürfen gemäss Artikel 56 KVV⁵ diejenigen Transport- und Rettungsunternehmen abrechnen, die nach kantonalem Recht zugelassen sind⁶ und mit den Versicherern einen Vertrag über die Durchführung von Transporten und Rettungen abgeschlossen haben.

Den zur Genehmigung vorliegenden Tarifverträgen betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG sind sämtliche Rettungs- und Ambulanzdienste mit einem Leistungsvertrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern und weitere Rettungs- und Ambulanzdienste mit einer Bernischen Betriebsbewilligung beigetreten. Damit sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 56 KVV, welche zur Abrechnung des Beitrages an die medizinisch notwendigen Transport- und Rettungskosten zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung berechtigen, erfüllt.

2.

Die zwischen Versicherern und Leistungserbringern abgeschlossenen Tarifverträge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung oder, wenn sie in der ganzen Schweiz gelten sollen, durch den Bundesrat.⁷

Die vorliegenden Tarifverträge gelten nicht für die ganze Schweiz, sondern nur für Einsätze von Rettungs- und Ambulanzdiensten, die über eine Betriebsbewilligung des Kantons Bern verfügen. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist daher zur Genehmigung der eingereichten Vereinbarung zuständig und tritt auf das Gesuch vom 28. Februar 2013 ein.

3.

Die Parteien einigten sich auf eine Tarifstruktur zur Vergütung der Rettungseinsätze und legten dieser die Einteilung der Primär- und Sekundäreinsätze gemäss den Definitionen des Interverbandes für Rettungswesen (IVR)⁸ zugrunde. Bei Primäreinsätzen handelt es sich um die Erstversorgung einer Patientin oder eines Patienten am Einsatzort und gegebenenfalls um den Transport zu einer Behandlungsinstitution. Bei Sekundäreinsätzen handelt es sich um Verlegungstransporte einer Patientin oder eines Patienten von einem stationären Leistungserbringer⁹ zu einem anderen stationären Leistungserbringer. Medizinisch notwendige Transporte von einem Spital in ein anderes sind Teil der stationären Behandlung.¹⁰ Die Primär- und Sekundäreinsätze werden nach Dringlichkeit in drei Gruppen unterteilt.

Die Tarifparteien haben sich auf eine Tarifstruktur mit verschiedenen Tarifpositionen geeinigt. Sie haben Grundtaxen pro Einsatz, zusätzliche Kilometerentschädigungen und Entschädigungen für das Personal, den Notarzt und weitere Dienstleister sowie Zuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertageinsätze und Zusatzaufwendungen (Medikamente und Materialien) vereinbart.

Bei der Genehmigung von Tarifen zwischen Versicherern und Leistungserbringern ist unter anderem auf eine betriebswirtschaftliche Bemessung der Tarife zu achten.¹¹ Betreffend Tarifgestaltung halten Artikel 59c Absatz 1 Buchstabe a und b KVV zudem fest, dass der Tarif

³ Art. 26 Abs. 1 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KLV, SR 832.112.31)

⁴ Art. 27 KLV

⁵ Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV, SR 832.102)

⁶ Art. 72 Abs. 1 des Spitalversorgungsgesetzes vom 5. Juni 2005 (SpVG; BSG 812.11)

⁷ Art. 46 Abs. 4 KVG

⁸ Vgl. Richtlinien zur Anerkennung von Rettungsdiensten des Interverbandes für Rettungswesen, 2010, S. 14, abrufbar unter <http://ivr-ias.ch/cms/upload/../../../../../../../../../../../../../../../../imgfile199.pdf>, Zugriff am 19. April 2013

⁹ Alters- und Pflegeheime und Arztpraxen gelten als Primäreinsatzorte

¹⁰ Art. 33 Buchstabe g KVV

¹¹ Art. 43 Abs. 4 KVG

höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken darf (Bst. a) und dass er höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken darf (Bst. b).

Die gesetzliche Vorgabe der betriebswirtschaftlichen Bemessung der Tarife verankert somit das Prinzip einer aufwand- und verursachergerechten Leistungsentschädigung und will zudem verhindern, dass durch ineffiziente Betriebsführung entstandene Kosten auf die Krankenversicherung überwältzt werden.¹²

Bei den zur Genehmigung vorliegenden Tarifpositionen handelt es sich um eine Verhandlungslösung, auf welche sich die Tarifparteien basierend auf Kostenberechnungen (Normkostenmodell) der Versorgungsplanung¹³ des Kantons Bern, auf Durchschnittswerten der bisher durch die einzelnen Dienste in Rechnung gestellten Tarife und auf Erhebungen der Rettungs- und Ambulanzdienste geeinigt haben. Da bis anhin keine Tarifverträge für die Vergütung der Primär- und Sekundärtransporte im Kanton Bern bestanden, hat diespitäler.be eine Tarifstruktur vorgeschlagen, die sie in Anlehnung an die im Kanton Graubünden angewandte erarbeitet haben. Diese Tarifstruktur trägt den topografischen Gegebenheiten des Kantons Bern und den damit verbundenen unterschiedlichen Einsätzen Rechnung, d.h. Einsätze der ländlichen und städtischen Rettungs- und Ambulanzdienste werden leistungsgerecht vergütet. Seitens der Versicherer wird die Erarbeitung einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur angestrebt. Deshalb werden mit den Tarifpartnern der grossen Kantone und dem IVR Gespräche und Verhandlungen geführt. Einer solchen nationalen Lösung steht auch diespitäler.be offen gegenüber. Die beiden Vertragsparteien sind sich deshalb einig, dass bis zum Vorliegen einer nationalen Struktur mit den von diespitäler.be vorgeschlagenen Tarifpositionen eine pragmatische und vernünftige Zwischenlösung vereinbart werden kann. Die Vergütung gemäss Verhandlungslösung wurde durch aktuell gültige Tarifverträge der Kantone beider Basel und Solothurn plausibilisiert.

Für den Regierungsrat ist es nachvollziehbar, wie die Tarifparteien zu den vereinbarten Tarifen gelangten. Bisher lagen keine Verträge vor und die Parteien einigten sich erstmalig über die Vergütung der Einsätze für sämtliche Rettungs- und Ambulanzdienste, die über eine Betriebsbewilligung des Kantons Bern verfügen. Deshalb erachtet der Regierungsrat eine pragmatische Verhandlungslösung auf der Basis von Durchschnittswerten der Vergangenheit, von aktuellen Erhebungen und dem von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern für die Finanzierung der Vorhalteleistungen angewandten Normkostenmodell als sinnvoll und gerechtfertigt. Ebenfalls erachtet er die vereinbarte Tarifstruktur für eine leistungsgerechte Vergütung der unterschiedlichen Leistungen der beigetretenen Rettungs- und Ambulanzdienste als geeignet. Die Absicht der Tarifparteien, gemeinsam eine nationale Tarifstruktur zu erarbeiten, begrüsst er zudem. Der Regierungsrat genehmigt daher die verschiedenen Tarifpositionen nach Artikel 4 der Verträge, welche die Parteien im Rahmen einer Tarifstruktur für die Vergütung der Primär- und Sekundärtransporte vereinbart haben.

4.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die vorliegenden Tarifverträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit in Einklang stehen und daher gemäss Artikel 46 Absatz 4 KVG genehmigt werden können.

5.

Für die Genehmigung von KVG-Tarifverträgen werden keine Verfahrenskosten erhoben.

¹² SBVR XIV-Meyer, Soziale Sicherheit; E Rz. 882

¹³ Vgl. Versorgungsplanung 2011–2014 gemäss Spitalversorgungsgesetz der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, 24. August 2011, S. 167-179, abrufbar unter http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/-Versorgungsplanunggemassspvg/projekt_versorgungsplanung2011-2014.html#middlePar_textbild, Zugriff am 19. April 2013

C. Dispositiv

Gestützt auf die vorstehende Begründung wird

v e r f ü g t :

1. Der Tarifvertrag vom 3. Juli 2012 zwischen der Helsana Versicherungen AG, der Progrès Versicherungen AG, der Sansan Versicherungen AG, der Avanex Versicherungen AG, der Maxi.ch Versicherungen AG, der Indivo Versicherungen AG, alle vertreten durch die Helsana Versicherungen AG und dem Verein diespitäler.be betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG wird genehmigt.
2. Der Tarifvertrag vom 20. August 2012 zwischen der KPT Krankenkasse AG, die Agilia Krankenkasse AG, die Publisana Krankenkasse AG, alle vertreten durch die KPT Krankenkasse AG und dem Verein diespitäler.be betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG wird genehmigt.
3. Der Tarifvertrag vom 5. August 2012 zwischen der Sanitas Grundversicherungen AG, der Wincare Versicherungen AG, der Compact Grundversicherungen AG, der Kolping Krankenkasse AG, alle vertreten durch die Sanitas Grundversicherungen AG und dem Verein diespitäler.be betreffend Leistungen für medizinisch notwendige Transporte und Rettungen gemäss KVG wird genehmigt.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Die Ziffern 1 bis 3 des Dispositives werden im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.
6. Diese Verfügung wird der Helsana Versicherungen AG, der Sanitas Grundversicherungen AG, der KPT Krankenkasse AG und dem Verein diespitäler.be eröffnet und der Preisüberwachung mitgeteilt.

An die Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber:



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Sie ist doppelt einzureichen beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, Postfach, 9023 St. Gallen, und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hält (Art. 53 KVG).